

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis
nach § 5 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der
Bürger (DSG - LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.01.2016
(GVBl. LSA S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
21.02.2018 (GVBl. LSA S. 10)**

A Angaben zur verpflichtenden Behörde

Bezeichnung und Anschrift der Behörde (ggf. Stempel)

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

B Angaben zur verpflichteten Person

Name, Vorname, Geb.-Datum

Geb.-Datum:

C Datum und Ort der Verpflichtung

Halle (Saale),

Ich verpflichte mich, Datengeheimnisse zu wahren. Mir ist bekannt, dass

1. es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 - zu erheben,
 - zu verarbeiten,
 - oder zu nutzen.
2. diese Pflichten nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.
3. eine Verletzung des Datengeheimnisses in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellt; auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften liegen.
4. Verstöße gegen das Datengeheimnis dienstrechtlich verfolgt und nach § 31 DSG-LSA und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 203 StGB) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Sie können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.

Die auf der Rückseite dieser Erklärung enthaltenen Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Verpflichteten

--

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

1. Allgemeines

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) ist am 13.01.2016 (GVBl. LSA S. 24) neu gefasst und bekannt gemacht worden. Dieses Gesetz gilt gemäß § 3 für Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und sonstiger Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsform (öffentliche Stellen).

2. Zweck und Gegenstand des Datenschutzes (§ 1 DSG-LSA)

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang öffentlicher Stellen des Landes mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Die öffentlichen Stellen haben Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

3. Begriffsbestimmungen (§ 2 DSG-LSA)

a) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten im Sinne des DSG-LSA sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z. B. Name, Adresse, Familienstand, Einkommen etc.).

b) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

(1) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(2) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

(3) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

4. Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung (§ 4 DSG-LSA)

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogener Daten, die vom DSG-LSA geschützt werden, ist nur zulässig, wenn

a) das DSG-LSA oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder

b) der Betroffene eingewilligt hat

5. Datenübermittlung an öffentliche Stellen (§ 11 DSG-LSA)

Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 DSG-LSA zulassen würden.

6. Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen (§ 12 DSG-LSA)

Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 DSG-LSA zulassen würden, oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

7. Datengeheimnis (§ 5 DSG-LSA)

Den im Landesschulamt mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten ist im Zweifelsfall anhand des DSG-LSA zu überprüfen.